



Reglement über die Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern

Bearbeitungs-Datum	8.10.2025
Version	1.2
Status	final
Klassifizierung	unklassifiziert
Dateiname	Reglement über die KORE APH Kt. Bern

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Anwendungsbereich	3
4.	Kostenrechnung	3
4.1	Excel-Vorlage	4
4.2	Kalkulatorische Zinsen	4
4.3	Kalkulatorische Abschreibungen	4
4.4	Infrastrukturpauschale	4
4.5	Umlageschlüssel.....	4
4.6	Verteilschlüssel.....	5
4.7	Ausbildungspauschale	5
5.	Dokument Protokoll.....	6

1. Einleitung

Damit die Kostenrechnungen nach einer einheitlichen Methodik erstellt werden, legt der Kanton Bern in Ergänzung zu den Handbüchern Kostenrechnung und Anlagebuchhaltung von ARTISET (ehemals Curaviva) weitere Präzisierungen fest.

Somit ist gewährleistet, dass die Kostenrechnungen nach einheitlichen und anerkannten Prinzipien erstellt werden und diese für die auf Normkosten beruhenden Tarifberechnungen verwendet werden können.

2. Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement stützt sich hauptsächlich auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10)
- Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung (VKL) vom 3. Juli 2002
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220)
- Gesetz über die Sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 9. März 2021
- Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) vom 24. November 2021

3. Anwendungsbereich

Dieses Reglement ist für alle im Kanton Bern ansässigen Alters- und Pflegeheime, für welche das Gesundheitsamt des Kantons Bern eine Betriebsbewilligung erteilt hat, verbindlich anwendbar.

Für die Kostenrechnung und Leistungsstatistik gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Handbücher von ARTISET. Abweichende und/oder ergänzende Bestimmungen sind im vorliegenden Reglement aufgeführt und sind vorrangig gegenüber den Bestimmungen von ARTISET anzuwenden.

Grundsätzlich müssen die Aufwände und Erträge der Finanzbuchhaltung mit den Kosten und Erträgen der Kostenrechnung abgestimmt sein resp. der entsprechende Nachweis vorliegen. Sachliche und zeitliche Abgrenzungen müssen lückenlos nachgewiesen werden können.

Die Basis für die Finanzierung der Pflegekosten ist in Art. 29 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) festgelegt.

4. Kostenrechnung

Die Grundsätze der Kostenrechnung werden in der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) Artikel 68 festgelegt.

Demnach ist diese nach Vorgaben der aktuellen Fassungen der Handbücher von ARTISET zu führen.

4.1 Excel-Vorlage

Die Kostenrechnung und Leistungsstatistik sind mittels der aktuellen Excel-Vorlage von ARTISET zu erstellen (SLV Art. 68, Abs. 3b und 3c). Die Anleitung dazu stellt ebenfalls ARTISET zur Verfügung. Wird die Kostenrechnung systembasiert erstellt, muss die Auswertung in ihrem Aussagegehalt dem Handbuch Kostenrechnung ARTISET und diesem Reglement entsprechen.

4.2 Kalkulatorische Zinsen

Als Basis für die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes gilt der Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) per 1. Januar des Geschäftsjahres.

<https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/referenzzinssatz.html>

Die Berechnung erfolgt nach der Durchschnittswertmethode gemäss Kapitel 5 des Handbuches Anlagebuchhaltung ARTISET.

Auf vollständig abgeschriebenen Anlagen dürfen keine kalkulatorischen Zinsen mehr berechnet werden.

4.3 Kalkulatorische Abschreibungen

Sind aufgrund der Altersstruktur oder der Rechtsform der Institution (im Besitz der öffentlichen Hand) die für die Kostenrechnung ermittelten kalkulatorischen Anlagenutzungskosten für die Kostenstelle 010 Gebäude und 015 Energie/Heizung/Wasser (Abschreibungen inkl. Gebäudemieten) tiefer als 3 Prozent des Gebäudeversicherungswertes, so ist die Differenz in der Kostenrechnung über die sachliche Abgrenzung auf der Kostenstelle 010 Gebäude als Aufrechnung kalkulatorische Anlagenutzungskosten (Kostenart 449) zu erfassen.

Damit wird dem Grundsatz der einheitlichen Ermittlung von Kosten zu Lasten der OKP (Art. 2 VKL) Rechnung getragen.

Siehe Kapitel 7.3 des Anlagehandbuches ARTISET.

4.4 Infrastrukturpauschale

Der Ertrag der Infrastrukturpauschale ist als Pensionsertrag, Kostenart 600 auf Kostenstelle 220 oder Kostenträger 320 zu erfassen.

Die Veränderung der Rückstellungen oder Fonds Infrastrukturpauschale ist sachlich abzugrenzen.

4.5 Umlageschlüssel

«Die Umlageschlüssel der dienstleistenden Kostenstellen müssen in einem kausalen Zusammenhang mit dem Leistungsbezug stehen» (Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik, Kapitel 8.3). In Kapitel 13 des Handbuches erfolgen dazu die Detailangaben. Als Leistungsbezugsgrösse ist mindestens die Minimalvariante zu verwenden. Von diesem Kapitel abweichende Leistungsbezugsgrössen bedürfen einer Begründung des Leistungserbringers und einer Zustimmung durch die Abteilung Finanzen des Gesundheitsamtes des Kantons Bern.

Die Umlageschlüssel müssen nach dem Grundsatz der Stetigkeit angewendet, jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden (siehe Kapitel 8.4). Zum Nachweis dieser Schlüssel ist eine Übersicht der angewendeten Schlüssel offen zu legen, respektive zu dokumentieren. Wird ein Umlageschlüssel gewechselt, ist dies entsprechend plausibel zu begründen.

4.6 Verteilschlüssel

Gemäss Art. 9, Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung (VKL) muss die Kostenrechnung die Elemente Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger und die Leistungserfassung umfassen. Die Kostenrechnung muss den sachgerechten Ausweis der Kosten für die Leistungen erlauben. Zudem sind die Kosten der Leistungen zuzuordnen. Der Kanton Bern hat mit der Aufnahme von Artikel 68 Absatz 2 in die SLV dieser Pflicht auf kantonaler Ebene Nachdruck verliehen.

Um diesen bereits auf Bundesebene vorgeschriebenen leistungsbezogenen Kostenausweis umzusetzen, ist z.B. eine Tätigkeitsanalyse gemäss Handbuch KORE, Kapitel 9.1 zu erstellen und die Verteilung auf die Kostenträger entsprechend vorzunehmen. Es ist auch möglich den Verteilschlüssel mit anderen Werkzeugen zu ermitteln. Es muss jedoch immer ein Bezug auf die vorliegende Leistungserbringung geschaffen werden können und der Verteilschlüssel belegbar, repräsentativ und plausibel sein (Kapitel 9.1).

Die Bedeutung der Tätigkeitsanalyse ist im Kapitel 9.5 beschrieben:

«Die Institutionen müssen sich bewusstwerden, dass die Tätigkeitsanalyse das wesentliche Element zur korrekten Kostenverteilung ist».

Es ist sicherzustellen, dass die leistungserbringenden Kostenstellen verursachergerecht den Kostenträgern zugeordnet werden (Handbuch KORE, Kapitel 9).

Wird trotz Branchen- und Bundesvorgaben keine Tätigkeitsanalyse, permanente Leistungserfassung oder mit einem anderen Werkzeug (nachweisbar, nicht mit einem Pauschalansatz) angewendet, erfolgt die Kostenverteilung nach dem folgenden Verteilschlüssel: KVG-Pflege 75 % und nicht KVG-Pflege 25 % ohne Strukturzeit.

4.7 Ausbildungspauschale

Die Ausbildungspauschale soll die Ausbildungsbemühungen der Alters- und Pflegeheime im Bereich Pflege und Betreuung (AGS, FaGe, HF) finanziell unterstützen und somit einen Beitrag zur Bewältigung des durch die demografische Entwicklung prognostizierten Pflegenotstands leisten. Das Konto Ausbildungspauschale wird, da sein Verwendungszweck beschränkt ist, im Anhang der Jahresrechnung, in den zweckgebundenen Fonds der Jahresrechnung, ausgewiesen und durch die Revisionsstelle geprüft, auch wenn der Saldo CHF 0 beträgt.

Diese Kosten sind auf der Kostenstelle 210 und die Erträge kostenmindernd auf Kostenart 68 Erträge aus Leistungen und Personal und Dritte auf der Kostenstelle 210 zu erfassen.

4.8 Mietkosten

Bei Anlagen im Besitz von nahestehenden Organisationen (Konzernstruktur, Immobilienstiftung o.ä.) erfolgt keine Aufnahme in der Anlagebuchhaltung, keine Abschreibung und keine Verzinsung. Als maximal zulässige Mietkosten gilt die Berechnung gemäss Handbuch Anlagebuchhaltung ARTISET, Ziffer 3.9.

«Plausibilisierung von Mietkosten». Sind die Mietaufwände in der Finanzbuchhaltung tiefer als die erwähnte Berechnung der Mietkosten, ist die Differenz als Minusbetrag in der Überleitung von der Finanz-, zur Betriebsbuchhaltung sachlich abzugrenzen.

4.9 Pflegeminuten

Die Berechnung der Pflegeminutenleistungen erfolgen in der Kosten- und Leistungsrechnung mit den durchschnittlichen Pflegeminuten pro Pflegestufe. Für die Pflegestufe 1 sind es 10, für die Pflegestufe 2 sind es 30 Minuten (etc.).

5. Dokument Protokoll

Dateiname Reglement für die Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime
Autor Abteilung Finanzen Gesundheitsamt des Kantons Bern

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.2	Ziffer 4.8	8.10.2025	Maximale Mietkosten nahestehende Organisationen
1.2	Ziffer 4.9	8.10.2025	Durchschnittliche Pflegeminuten